

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Stadtbibliothek Meerbusch

vom 20. Juni 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S.254) und des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708/728) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 510/SGV.NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV.NRW.S. 50) und des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung FÜR DAS Land Nordrhein-Westfalen (DSGVO NRW) in der Fassung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW S. 542 / SGV. NRW. 20061) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. Mai 2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek *¹ ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Meerbusch, die Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung und Unterhaltung zur Verfügung stellt.
2. Jeder ist berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung und mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.
Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird bestätigt, dass die Satzung zur Kenntnis genommen wird, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt wird.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Mit der Unterschrift wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt.
3. Die Stadtbibliothek ist zur Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
 - Name, Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters
 - jeweiliger Ermäßigungstatbestand
 - Bezeichnung entliehener Medien

*¹ vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1 (in der Satzung wird jeweils das Wort „Stadtbücherei“ ersetzt durch „Stadtbibliothek“)

§ 3 Bibliotheksausweis

1. Bei der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist.
2. Veränderungen des Wohnsitzes und sonstiger Personalien sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, gehen zu Lasten der eingetragenen Benutzerin / des eingetragenen Benutzers.
4. *²Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleiher vorzulegen bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art ausgeliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden.
2. *³Die Leihfrist der Medien beträgt 28 Kalendertage und kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal bis zu insgesamt 84 Tagen verlängert werden, soweit keine Vorbestellung durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorliegt.
Für bestimmte Medien kann die Leihfrist auch verkürzt werden.
3. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 *⁴ Auswärtiger Leihverkehr

1. Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Bearbeitung wird je Bestellschein eine Gebühr erhoben.
2. Für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium wird eine Gebühr gem. § 12 erhoben.

§ 6 *⁵ Verspätete Rückgabe

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
2. Die Stadtbibliothek kann, wenn die Rückgabe auch nach mehrmaliger Fristsetzung nicht erfolgt ist, die Medien im Wege des Verwaltungszwanges einziehen lassen.

*² vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

*³ vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

*⁴ vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

*⁵ vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

§ 7 *6

Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
2. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Eine eigenständige Beseitigung der Schäden ist untersagt.
3. Bei der Ausleihe überprüfen die Benutzer, ob die Medien vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand sind.
4. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
5. Für Beschädigungen haften die Benutzer. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, verlorengangene oder beschädigte Medien durch Neukauf zu ersetzen. Ist ein Neukauf nicht mehr möglich, so ist nach Absprache Ersatz in Form einer anderen gleichwertigen Medieneinheit zu leisten. Im Ausnahmefall kann auch der Geldwert gezahlt werden.
6. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind einzuhalten.
7. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
8. Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzerin / des Benutzers ist diese bzw. dieser von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 8 *7

Bestsellerservice

Die Stadtbibliothek bietet einen Bestsellerservice an, für die Ausleihe von Medien hieraus wird eine Gebühr nach § 12 erhoben.

§ 9

Internet-Nutzung

1. *8 Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die Möglichkeit zum Internetzugang zur Nutzung bereit. Für die Nutzung ist jeweils ein Freischaltcode erforderlich, den die Stadtbibliothek gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgibt.
2. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung für den möglichen Missbrauch persönlicher Daten.
3. Beim Kopieren, Ausdrucken oder Herunterladen von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

*6 vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

*7 vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1 (neu eingefügt)

*8 vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

4. *⁹ Auf dem Rechner darf mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter sowie für die Qualität, Funktionalität oder Virenfreiheit der abgerufenen Dateien.
5. Es ist untersagt, jugendgefährdende und rechtswidrige Dienste aufzurufen bzw. jugendgefährdende und rechtswidrige Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden.
6. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit erforderlichenfalls begrenzen.

§ 10

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

1. Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
2. Tiere, Fahrräder oder sperrige Güter dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.
3. Mappen, und Taschen sind –soweit die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind- beim Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Fächer zu legen.
4. Für in den Bibliotheksräumen abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.
5. Das Personal der Stadtbibliothek übt in den Bibliotheksräumen das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Einschränkung der Benutzung, Ausschluss

1. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
2. Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek verstoßen, können für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12

Höhe der Gebühren *¹⁰

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1. | für Benutzerinnen und Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | |
| 1.1 | für die zwölfmonatige Inanspruchnahme der Stadtbibliothek | 15,50 €* ¹¹ |
| 1.2 | ermäßigter Betrag:
für Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende,
für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und
Erwerbslose, die entsprechende Leistungen erhalten;
für Schwerbehinderte, Schüler und Studenten
(ab 18 Jahre) | 9,00 €* ¹² |
| 1.3 | für die einmalige Ausleihe | 3,00 €* ¹³ |

*⁹ vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

*¹⁰ vom 22. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 17.12.2010 – 42-01-02-1

*¹¹ vom 20. Dezember 2018 an geltende Fassung entsprechend der 5. Änderung vom 19.12.2018 – 41.02.01-5

*¹² vom 20. Dezember 2018 an geltende Fassung entsprechend der 5. Änderung vom 19.12.2018 – 41.02.01-5

*¹³ vom 20. Dezember 2018 an geltende Fassung entsprechend der 5. Änderung vom 19.12.2018 – 41.02.01-5

2.	für die Ausstellung eines Ersatzausweises	
2.1	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €
2.2	für Erwachsene	4,00 €
3.	für jede Vorbestellung	1,00 €
4.	für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	4,00 €* ¹⁴
5.	für Ausdrücke (Internet, elektron. Benutzerkatalog) je Seite	
5.1	Schwarz/weiß-Kopien	0,20 €* ¹⁵
5.2	Farbkopie	0,50 €* ¹⁶
6.	für den Ersatz	
	von je einer beschädigten CD-Hülle	1,00 €
	von je einer beschädigten Hörbuch-Hülle	1,00 €
	von je einer beschädigten Mediennummer	1,00 €
7.	für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und angefangener Woche	1,00 €* ¹⁷
8.	für jedes Mahnschreiben	1,00 €
9.	für die Ausleihe aus dem Bestellerservice je Medieneinheit	2,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Meerbusch tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

*¹⁴ vom 20. Dezember 2018 an geltende Fassung entsprechend der 5. Änderung vom 19.12.2018 – 42.01.02-5

*¹⁵ vom 14. März 2015 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 10.03.2015 – 41.02.01-3

*¹⁶ vom 14. März 2015 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 10.03.2015 – 41.02.01-3

*¹⁷ vom 3. Dezember 2016 an geltende Fassung entsprechend der 4. Änderung vom 29.11.2016 – 41.02.01-4

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss rechtzeitig beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Juni 2003

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, am 24. Juni 2003 öffentlich bekanntgemacht.